- 90. 1. Wird die Wirksamkeit der Zustellung einer Rechtsmittelschrift von Anwalt zu Anwalt dadurch beeinträchtigt, daß sie durch einen Anwalt ausgeführt wird, der bei dem Rechtsmittelgerichte nicht zugelassen ist?
- 2. Kann der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auf eine Bertragstlaufel über den Erfüllungsort gestützt werden, wenn die Klausel mit der rechtlichen Natur des Bertrages im Widerspruche steht?
- I. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1898 i. S. R. (Bekl.) w. D.-A. Maschinen-Gesellschaft (Kl.). Rep. I. 508/97.
 - I. Landgericht Frankfurt a. Dt.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Im September 1896 verhandelte ber in Franksurt a. D. domis ziliierte Beklagte mit dem Reisenden ber in Franksurt a. M. domiziliierten

Klägerin in Frankfurt a. D. über Lieferung von Maschinen an ihn. Nach dem von ihm unterzeichneten Schlußschein sollte ein Mietvertrag abgeschlossen werben. Bestätigung seines Saufes batte ber Reisenbe vorbehalten. Am 6. November 1896 verhandelte ber Beklagte mit ber Alägerin selbst in Frankfurt a. M. Unter dem 7. November über= sandte die Klägerin ihm der Absprache gemäß den über das abge= schlossene Mietgeschäft aufgesetten Bertrag. Um 21. November sandte ber Beklagte ben vollzogenen Vertrag an die Klägerin zurud. bann auch von der Klägerin mit Unterschrift versehene und vom 18. Januar 1897 datierte Mietvertrag enthielt die Bestimmung, daß ber Mieter eine Raution von 3000 M zu leiften habe, von benen nach der Abrede 1500 M vor der Lieferung, 1500 M nach der Auf= stellung zu zahlen seien. Auf ber ersten Seite bes Vertrages befand sich am Rande quer zum Texte der gedruckte Bermerk: "Als Erfüllungsort ist Frankfurt a. Mt. zu betrachten. Reklamationen muffen innerhalb 14 Tage gemacht werden, da solche später nicht mehr berücksichtigt werben können." Mündlich war barüber nicht verhandelt.

Im Januar 1897 wurde die Klägerin nach Ausstellung der Maschinen auf Zahlung des Restes der Kaution von 1500 M gegen den Beklagten bei dem Landgerichte zu Franksurt a. M. klagbar. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Er machte geltend, daß bei dem Vertragsschlusse am 6. November von dem Erfüllungsorte nicht die Rede gewesen sei, daß die Klägerin ihn auch nachher auf den, nicht im Kontert stehenden, vorgedruckten Vernerk nicht ausmerksam gemacht, daß er denselben nicht bemerkt habe und erst durch Erhebung der Klage darauf ausmerksam gemacht sei. Die Klägerin widersprach dem und schob dem Beklagten den Eid darüber zu, daß er den Kandsvermerk vor der Unterschrift gelesen habe.

Der erste Richter verwarf die Einrede, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen worden, aus folgenden

Grunben:

"1. Die formale Rüge, die von der Revision gegen die Zulässig= keit der Berufung erhoben, ist unbegründet. Die Berufungsschrift ist von dem Rechtsanwalt L. gezeichnet, der beim Oberlandesgericht zu-

gelaffen ift. Bugeftellt ift fie bem Prozegbevollmächtigten ber Rlägerin in erster Instanz. Wenn diefer die Ruftellung burch Rechtanwalt Dl., der beim Landgerichte zugelassen, bekennt, so ist darin nach § 181 C.B.D. ein Berftoß, ber die Zustellung unwirksam machte, nicht zu finden. Entscheidend ist nach § 181 Abs. 2 der Nachweis der Zuftellung durch das schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwaltes, dem zugestellt worden ift. Durch wen er das zuzustellende Schriftstud erhalten hat, ift gleichgültig, wenn er es angenommen, und ber geg= nerische Anwalt das Empfangsbekenntnis erhalten und angenommen hat. Daraus, daß ber Prozefbevollmächtigte bes Beklagten für bie Berufungsinftang die Berufungsschrift gezeichnet, ber Brozesbevollmachtigte ber Rlägerin über ben Empfang quittiert, und ber Brozefibevollmächtigte des Beklagten das Empfangsbekenntnis angenommen hat, folgt im Rusammenhalt mit dem Inhalt bes Empfangsbefenntniffes, daß M. im Auftrage bes L. gehandelt, und ber Brozefibevollmächtigte ber Rlägerin bagegen nichts zu erinnern gefunden bat. Von berselben Auffassung geht bas bei Bolge, Pragis Bb. 14 Rr. 591f mitgeteilte Urteil des Reichsgerichtes vom 17. Dezember 1892 aus.

2. In der Sache selbst kann der Beurteilung, welche die Einrede der Unzuständigkeit in den Vorinstanzen gesunden hat, nicht beigetreten werden.

Der Vertrag ist in Franksurt a. M. am 6. November 1896 gesschlossen. Aus dem Schreiben der Rlägerin vom 7. November ergiebt sich dies, und daß verabredet ist, über das abgeschlossene Geschäft einen schriftlichen Vertrag aufzusehen. Unstreitig ist dei dem mündslichen Abschluß davon, daß Erfüllungsort für den Vertrag Franksurt a. M. sein sollte, nicht die Rede gewesen. Erst der von der Rlägerin dem Beklagten zugesandte Vertragsentwurf enthält eine solche Klausel im Vordruck quer am Rande neben dem Kontext des Vertrages. Darin kann die Proposition dieser Klausel seitens der Klägerin an den Beklagten gesunden werden. Mußte der Veklagte sie als solche auffassen, so hat er durch die Unterschrift des Vertrages sie genehmigt, wenn er Kenntnis von ihr gehabt hat. Darauf, daß die Klausel am Rande, nicht im Kontext des Vertrages sich besindet, würde ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen sein.

Aber die Annahme bes Berufungsrichters, daß ber Beklagte ben vorgebruckten Randvermerk als Bertragsinhalt habe anfehen muffen

und durch feine Unterschrift genehmigt habe, überfieht die klare Sachlage des Falles. Die Rlaufel tann nur dahin verstanden werben, daß sie den Erfüllungsort für beide Rontrabenten bestimmen foll. So hat fie aber nach ber rechtlichen Ratur bes Bertrages feinen Sinn. Der Bertrag ift ein Mietvertrag. Dag er als Lieferungsvertrag, nicht als Mietvertrag gewollt, behauptet bie Rlagerin felbst nicht. Er hat als Mietvertrag auch einen guten Sinn. Die Rlägerin wollte ihr Eigentum an den Maschinen nicht aufgeben, ersichtlich, weil sie dem Beklagten nicht traute. Der Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß die Maschinen Eigentum der Rlägerin bleiben. Die Rlägerin verlangt in bem Zusate unter dem Vertrage, daß der Hauswirt bes Betlagten ihr Cigentum ausbrudlich anerkenne, offenbar, um von vornherein die Geltendmachung des Pfandrechtes besselben als Bermieters unmöglich ju machen und ihr Aussonberungsrecht im Konfurse zu mahren. Die nach bem Werte ber Maschinen bemessene Miete ift vierteljährlich zu gahlen, und die Rlägerin gum Rudtritt berechtigt, wenn die Miete nicht pünktlich bezahlt wird. Der Mieter ist berechtigt, die Maschinen jederzeit oder nach Ablauf ber bis zum 1. Juli 1900 bestimmten Mietzeit als sein Eigentum gegen Rahlung bes festgesetten Wertes nach Abzug ber gezahlten Mieten und ber Raution zu erwerben. Die Rlägerin hatte die Maschinen in Frantfurt a. D. aufzustellen, und da fie bort bem Bebrauche bes Mieters zu bienen hatten, nach ber Ratur bes Mietver= trages ben Gebrauch bort ju gewähren. Danach fann nicht bavon bie Rebe fein, bag fur die Rlägerin Frankfurt a. D. als Erfüllungsort auch nur gemeint fein tann. Insoweit steht die Rlaufel in unlöslichem Wiberspruch mit ber Natur bes Vertrages. Das, was fie befagt, tann nicht gewollt fein, und ber Beklagte mar berechtigt, anzunehmen, daß ber Borbruck, von bem mundlich nichts verabrebet, aus Berfehen fteben geblieben fei. Seine Unterschrift hat beshalb nicht bie Bedeutung ber Genehmigung ber Rlausel, auch wenn er fie gelesen bat: die Rlausel ist vielmehr in ihrem ganzen Umfange bedeutungslos. Bon gleichen Grundfagen ift bas Reichsgericht bereits in feinem Urteil vom 1. Mai 1897, Rep. I. 454/96, in einem Falle ausgegangen, wo eine Dampfanlage tomplet betriebsfähig zu liefern und an einem Orte außerhalb Berlins zu montieren war, in bem vorgedruckten Rontert bes Bertrages aber Berlin als Erfüllungsort bezeichnet war. Dieser Klausel ist die rechtliche Bedeutung abgesprochen, weil sie mit dem Inhalte des Vertrages in Widerspruch stehe, die in Berlin auf Erfüllung des Vertrages durch Zahlung des Preises erhobene Klage deshalb abgewiesen.

Die vorliegende Rlage liegt nicht anders." . . .